Teil C, 104 Alternative Produktvorschläge

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Fabrikate, Produkte und Systeme sind als Anforderungen zu verstehen, die seitens Auftraggeber an das ausgeschriebene Produkt gestellt werden. Beim Hinweis «oder gleichwertig», «gleich wie», «ähnlich wie», «beispielsweise» etc. können Preise für alternative Fabrikate, Produkte und Systeme offeriert werden, sofern diese die gleichwertige Qualität / technische Daten / Lieferfrist aufweisen.

Die alternativen Produkte müssen, sofern ihr Einheitspreis 10'000 CHF übersteigt, zwingend mit ihrem Preis in der Tabelle unten eingetragen werden. Die Gleichwertigkeit ist vom Unternehmer anhand beizulegender technischer Datenblätter, Produktunterlagen nachzuweisen.

Folgendes ist bei der Erstellung der Offerte zu berücksichtigen:

* Die Ausschreibungstexte dürfen nicht verändert werden.
* Alle alternativen Produktvorschläge, welche im Leistungsverzeichnis als «oder gleichwertig», «gleich wie», «ähnlich wie», «beispielsweise» etc. offeriert werden, sind auf dem Blatt „Alternative Produktvorschläge“ aufzuführen.
* Mit der Offert-Abgabe muss die Gleichwertigkeit der angebotenen Produkte durch den Anbieter, mittels Dokumentation, nachgewiesen werden.
* Allfällig notwendige Anpassungen bei anderen Gewerken, verursacht durch das alternative Produkt, müssen kurz beschrieben werden.
* Ohne den Hinweis «oder gleichwertig», «gleich wie», «ähnlich wie», «beispielsweise» etc. ist der Preis des ausgeschriebenen Produktes auszufüllen.
* Werden alternative Produkte angeboten, sind ausschliesslich diese im Gesamtpreis der Offerte einzurechnen.

Die Gleichwertigkeit der alternativen Produkte wird durch die Bauherrschaft in Zusammenarbeit mit dem Planer überprüft. Alle zur Bewertung notwendigen Unterlagen sind vom Unternehmer mit der Offerte einzureichen. Ist die Gleichwertigkeit des alternativen Produkts nicht gegeben, führt dies dazu, dass der Preis für das alternative Produkt nicht berücksichtigt werden kann und die Offerte als unvollständig gilt. Ist nur die Alternative ausgepreist, führt dies somit zum Verfahrensausschluss. Um einen Verfahrensausschluss zu vermeiden, muss zusätzlich zum offerierten Alternativprodukt der Preis für das in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschlagene Produkt in der nachstehenden Tabelle angegeben werden.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Positions-Nummer LV | Produktvorschlag Unternehmer  (alternatives Produkt) | Begründung Gleichwertigkeit | Preis Produktvorschlag Unternehmer  (alternatives Produkt) | Optional: Preis LV Produkt |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

Der/die Anbieter bestätigt/bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner/ihrer Angaben.

Ort und Datum: Angebotseinreichende(s) Unternehmen:

(Firmenstempel und Unterschrift)